

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 36 vom 3. September 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalles gem. § 3 a i. V. m. § 3 c UVPG 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur
30. Änderung Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing sowie
zur 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes Industriebgebiet Süd
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 2

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
112. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Bischofwiesen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 19. Änderung
des Flächennutzungsplanes für das „Gewerbe- und Sondergebiet Am Bahnhof“
und Wiederholung der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 43 a
für das „Sondergebiet Hotel Reißlehen“ und Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bach- und Heurungstraße
sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 6

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bob-
und Rodelbahn“ der Gemeinde Schönau a. Königssee 7

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Saalachtal für das Jahr 2013 8

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger für das Haushaltsjahr 2013 9

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 a i. V. m. § 3 c UVPG

Das Staatliche Bauamt Traunstein beabsichtigt wasserbauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Lidlgraben in Oberjettenberg, Gemeinde Schneizlreuth.

Die Gewässerausbaumaßnahmen dienen einem wesentlich verbesserten Hochwasserschutz der in unmittelbarer Nähe zum Lidlgraben befindlichen oberirdischen Betriebseinrichtungen der WTD 52. Die unterschiedlichen Gewässerquerschnitte des Lidlgrabens mit ausgeprägter Wildbachcharakteristik führen bei Hochwasserereignissen zu teils massiven Geschiebeablagerungen im Bachbett. Infolge dieser Ablagerungen kommt es zu einem unkontrollierten Abfluss ins Vorland. Zur Sicherstellung

eines schadlosen Hochwasserabflusses wurde ein Bemessungsabfluss von 13 m³/s ermittelt und ein Ausbauprofil zuzüglich Freibord mit dieser Abflussleistung geplant. Das Gefährdungspotential am Lidlgraben wird durch den Feststofftransport von Wildholz und Geschiebe erheblich beeinflusst. Die Maßnahmenswerpunkte konzentrieren sich auf die Verbesserung des Hochwasserabflusses, der Geschiebetransportleistung und der Minimierung des Verklausungsrisikos sowie der Optimierung des Brückenfreibordes. Unter Annahme einer Mindestabflussleistung von 13 m³/s und unter Berücksichtigung von 1 m Freibord kann mit den geplanten bautechnischen Maßnahmen ein wesentlich verbesserter Hochwasserschutz erreicht werden.

Für diesen Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gemäß § 3 a Satz 1 und § 3 c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 26. August 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

**Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur
30. Änderung Flächennutzungsplanes der Stadt Freilassing sowie
zur 5. und 6. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet Süd
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 13.5.2013 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Freilassing im Bereich des Industriegebietes Süd zu ändern (30. Änderung).

Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Industriegebiet Süd im Bereich der Traunsteiner Straße zur Ansiedlung eines Baumarktes (5. Änderung) und zur Erweiterung des Industriegebietes nördlich der Traunsteiner Straße (6. Änderung) zu ändern.

Am 15.7.2013 hat der Stadtrat beschlossen eine öffentliche Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hierzu durchzuführen.

Diese findet am

Montag, 16. September 2013 um 19 Uhr

im Rathaussaal der Stadt Freilassing.

Dabei besteht für jedermann die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Freilassing, den 27. August 2013
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
112. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss die 112. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ in der Planfassung und Begründung vom 8.7.2013 in seiner Sitzung am 8.7.2013 als Satzung. Es wurden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für mehrgeschossigen Wohnungsbau (Miet- oder Eigentumswohnanlagen) geschaffen. Dabei soll ein Gebäudekomplex an den bestehenden Baukörper Ludwig-Thoma-Straße 15 in dessen Breite nach Süden angebaut werden und ein

weiterer Gebäudekomplex im südwestlichen Bereich des Areals entstehen, welcher bislang im Bebauungsplan nicht vorgesehen war.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 28. August 2013
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

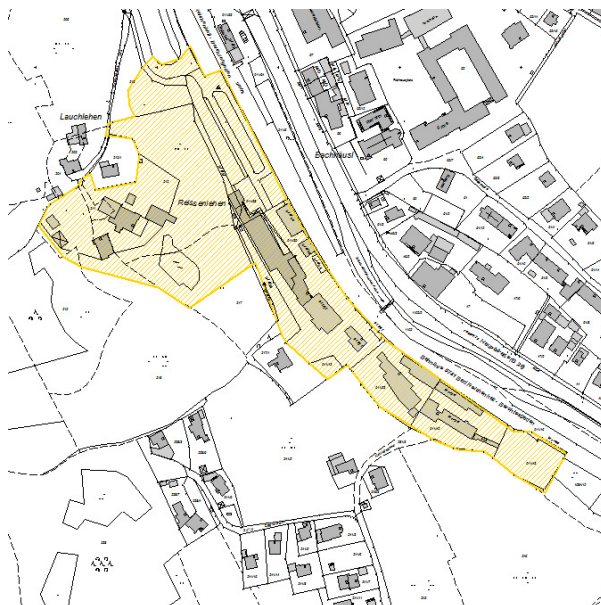
Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Gewerbe- und Sondergebiet Am Bahnhof“ und Wiederholung der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 19.3.2013 beschlossen, das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gewerbe- und Sondergebiet „Am Bahnhof“ weiter zu führen. Vor dem Stillstand des Verfahrens wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt, die Stellungnahmen wurden allerdings nicht mehr im Gemeinderat behandelt. Die Beteiligung wird daher nochmals durchgeführt.

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes wurde vom Planungsbüro Strasser + Partner, Traunstein, gefertigt. Für diese Planung wird die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Planunterlagen können vom

11. September 2013 bis 11. Oktober 2013

im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 27. August 2013
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

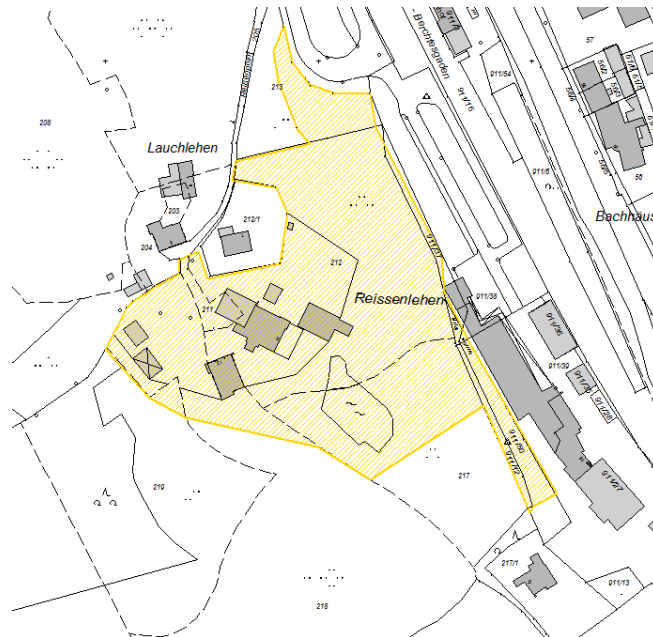
Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 43 a für das „Sondergebiet Hotel Reissenlehen“ und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 19.3.2013 beschlossen, die Teilfläche „Sondergebiet Hotel“ des Bebauungsplanes Nr. 43 auszugliedern und das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für dieses Teilgebiet eigenständig weiter zu führen. Die Planungen wurden hierfür angepasst und am 30.7.2013 vom Gemeinderat gebilligt. Für diese Planung erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes wurde vom Planungsbüro Strasser + Partner, Traunstein und ein Schallschutzgutachten von der C. Hentschel Consult, Freising gefertigt. Für diese Planung wird die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Planunterlagen können vom

11. September 2013 bis 11. Oktober 2013

im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 27. August 2013
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bach- und Heurungstraße sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 9.5.2012 beschlossen, im Bereich zwischen der Stoißer Ache, der B 20 und dem Nesselstalgraben den Flächennutzungsplan zu ändern und den Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ aufzustellen. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind diese Flächen bisher als „Mischgebiet“, „allgemeines Wohngebiet“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dieses Gebiet als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wurden vom Büro Narr, Rist und Türk, Marzling ausgearbeitet. Der Gemeinderat hat die Entwürfe in der Sitzung vom 12.6.2013 gebilligt.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes, jeweils mit Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vor

11. September 2013 bis 10. Oktober 2013

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer-Nr. 10 öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind während der öffentlichen Auslegung verfügbar:

- Umweltberichte des Büros Narr, Rist und Türk, Marzling.
- Schalltechnische Untersuchung des Büros emplan, Augsburg.
- Ermittlung des Ausgleichserfordernisses nach dem Leitfaden der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Büros Narr, Rist und Türk.
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.
- Retentionsraumgutachten des Büros aquasoli, Traunstein.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gelten gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 8. August 2013
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Bob- und Rodelbahn“ der Gemeinde Schönau a. Königssee

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 26.3.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24 „Bob- und Rodelbahn“ in einem 2. Änderungsverfahren zu ändern. Die entsprechenden Entwurfsunterlagen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 18.6.2013 zur Kenntnis genommen und es wurde der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Auf dem bereits vorhandenen Standort für ein VIP-Zelt, das für die jeweiligen Veranstaltungen an der Bob- und Rodelbahn bisher stets eigens auf- und abgebaut werden musste, soll künftig ein festes Gebäude in Holzbauweise zulässig sein.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; von einer erneuten Umweltprüfung wird deshalb abgesehen.

Diese Entwürfe der Auslegungsunterlagen (Änderungsplan mit Begründung) liegen im Zeitraum vom

11. September 2013 bis einschließlich 11. Oktober 2013

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus und können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter www.koenigssee.com **Gemeinde – Rubrik: Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Bebauungsplan Nr. 24 „Bob- und Rodelbahn“** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB) und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönau a. Königssee, den 29. August 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Abwasserzweckverband Saalachtal

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Saalachtal Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2013

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 650.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 470.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abwasserzweckverbandsumlagen

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird im Haushaltsjahr 2013 auf 597.800,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
Für die Bemessung der Umlage wird der Beschluss des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8 a und b) und 7.4.2003 (TOP 3a + b) ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird im Haushaltsjahr 2013 auf 469.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
Für die Bemessung der Umlage wird der Beschluss des AZV vom 26.7.2012 (TOP 6), vom 25.7.2005 (TOP 8c) und 7.4.2003 (TOP 3b) (ab dem Haushaltsjahr 2003 ff.) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Piding, den 8. August 2013
Abwasserzweckverband Saalachtal

Hannes Holzner, Erster Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 9

Mittelschulverband Piding-Anger

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Piding-Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs.1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 565.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 468.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf 315 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.485,714 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Piding, den 17. Juli 2013
Mittelschulverband Piding-Anger

Hannes Holzner, Erster Mittelschulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).
